

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) angepasst, Regelungen zur Förderung der Internationalen Schulen aufgenommen und weitere Anpassungen vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/5181) auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers angepasst.

Darüber hinaus werden eine Regelung zur Förderung der Internationalen Schulen im Status von Ergänzungsschulen in das PSchG aufgenommen, Anpassungen aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) auf die Berechnungen im Bruttokostenmodell nach § 18 a PSchG getroffen und das PSchG an die Rechtsprechung zur Sachkostenbezuschussung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen angepasst. Schließlich wird eine klarstellende Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Weiterhin wird das Landespflegegesetz um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, nach der das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium das Nähere zum Verfahren bei der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) regeln kann.

C. Alternativen

Die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse setzt den mit der Novelle des PSchG 2017 eingeführten gesetzlichen Auftrag einer dauerhaften Gewährleistung eines Kostendeckungsgrades von 80 Prozent für die Ersatzschulen um. Die Förderung der Internationalen Schulen im Land war bislang am jeweiligen Einzelfall ausgerichtet. Die Neuregelung schafft eine einheitliche, rechtssichere Grundlage. Im Hinblick auf die klarstellende Regelung zur Begrenzung des Ausgleichsanspruchs für gegenüber inklusiv beschulten Schülerinnen bzw. Schülern nicht erhobenem Schulgeld könnte man alternativ die Auffassung vertreten, dass Ausgleichsansprüche nicht für Schülerinnen bzw. Schüler geltend gemacht werden können, für die eine Spitzabrechnung gewährt wird. Andererseits nimmt § 17 Absatz 2 PSchG Schulgeldverzichte gegenüber inklusiv beschulten Schülerinnen bzw. Schülern nicht explizit aus. Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzentwurf implizit davon aus, dass auch in diesen Fällen ein Ausgleichsanspruch der anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule ausgelöst wird.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen im Jahr 2019 einmalig 3,2 Millionen EUR und ab 2020 jeweils 0,2 Millionen EUR. Dabei bleibt unberücksichtigt, wie sich der Kostendeckungsgrad und damit die Zuschüsse an Privatschulen im Rahmen des Landtagsberichts 2020 (Anpassung zum 1.1.2021) entwickeln.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Aufnahme der Förderung bezüglich der Internationalen Schulen in den Bereich des Kultusministeriums führt zu einer Belastung der Kultusverwaltung, der jedoch eine Entlastung der Verwaltung im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gegenüber steht.

Im Übrigen entsteht der Verwaltung ein sehr geringer Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Mit diesem Gesetz soll der seit 2017 gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers gewährleistet werden, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

Diesem Ziel dient auch die Anpassung der im Bruttokostenmodell berücksichtigten Kosten an die Veränderungen in der Schulverwaltung durch das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

Die Ausrichtung der Sachkostenzuschüsse für Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen an den genehmigten Förderschwerpunkten bedeutet eine Erhöhung dieser Zuschüsse, die im Ergebnis den Ausbildungschancen der dortigen Schülerinnen und Schüler zugutekommt. Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine künftige Förderung der Internationalen Schulen im Status von Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans vor. Durch eine klare Definition der förderfähigen Internationalen Schulen wird die Förderung auf eine rechtssichere, transparente und zukunftsfähige Grundlage gestellt.

G. sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Der jeweilige Ausgleich nach Satz 3 ist bei einem Verzicht gegenüber Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begrenzt auf 10 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „anerkannte Ergänzungsschulen“ durch die Wörter „Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „81,4“ durch die Angabe „84,3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „128,4“ durch die Angabe „125,4“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „81,6“ durch die Angabe „84“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „91,8“ durch die Angabe „92“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95,2“ ersetzt.
- ff) In Nummer 7 wird die Angabe „102,7“ durch die Angabe „101,5“ ersetzt.
- gg) In Nummer 8 wird die Angabe „116,9“ durch die Angabe „114,4“ ersetzt.
- hh) In Nummer 9 wird die Angabe „99,1“ durch die Angabe „103,5“ ersetzt.
- ii) In Nummer 10 wird die Angabe „126,6“ durch die Angabe „124,3“ ersetzt.
- jj) In Nummer 11 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „114,7“ ersetzt.
- kk) In Nummer 12 wird die Angabe „113,4“ durch die Angabe „114,8“ ersetzt.
- ll) In Nummer 13 wird die Angabe „106,7“ durch die Angabe „105,1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eine entsprechende öffentliche Schule“ durch die Wörter „ein öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG“ ersetzt.

3. § 18 a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Beamten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
- c) In Satz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „und für die Akademie Schloss Rotenfels“ die Wörter „und Kosten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, wenn diese nicht bereits über die Nummern 4 und 5 erfasst sind“ eingefügt.
- d) In Satz 1 Nummer 4 und 5 werden die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ und in Nummer 8 die Wörter „sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schul-

sport und für die Akademie Schloss Rotenfels“ gestrichen. In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ gestrichen.

- e) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „, des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vom 15. Mai 2018 (GBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „17 Absatz 2 Satz 6 PSchG“ das Satzzeichen „.“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Wörter „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Im Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 1557-1560) geändert worden ist, wird § 29 folgender § 28 a vorangestellt:

„§ 28 a

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren zur Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zu regeln.“

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, cc, dd, ee, hh und kk treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
3. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb, ff, gg, ii, jj und ll sowie Artikel 3 treten am 1. August 2019 in Kraft.
4. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
5. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz werden die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst sowie eine Regelung zur Förderung der Internationalen Schulen aufgenommen und Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) und aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Az. 12 S 468/15, vom 20. Juli 2017 zur Sachkostenbezuschung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen vorgenommen. Schließlich bedarf es einer klarstellenden Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler.

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes wird redaktionell geändert.

Mit der Ergänzung des Landespflegegesetzes soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, damit das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium das Nähere zum Verfahren bei der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 PflAFinV regeln kann.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG werden die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 16/5181 vorgelegt. Das bedeutet je nach Schulart eine Zuschusserhöhung bzw. -absenkung. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. Januar 2019 eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers für die Schularten Grundschulen, Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen, allgemein bildende Gymnasien, dreijährige gymnasiale Oberstufen der Gemeinschaftsschulen und Klassen 13 der Freien Waldorfschulen, Berufsschulen und technische Berufskollegs realisiert. Eine Absenkung der nach dem aktuellen Landtagsbericht über 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers liegenden Kopfsatzzuschüsse wird für Hauptschulen und Werkrealschulen, berufliche Gymnasien, Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen,

Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs), technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen, übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen sowie übrige Berufskollegs vollzogen. Die an den Bericht über die Kosten des öffentlichen Schulwesens 2018 anknüpfenden Berechnungen der Zuschusshöhen konnten erst nach Beginn des Schuljahres 2018/2019 erfolgen. Der Bericht wurde vom Landtag am 6. Dezember 2018 verabschiedet und am 21. Dezember 2018 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Schulen in freier Trägerschaft bzw. ihre Träger für das am 1. August 2018 begonnene und am 31. Juli 2019 endende Schuljahr 2018/2019 bereits auf Basis der bislang in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten konkreten Zuschussbeträge finanziell geplant und disponiert. Aufgrund des damit verbundenen schutzwürdigen Vertrauenstatbestandes und unter Berücksichtigung der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit sollen zugunsten der betroffenen Schularten die Absenkungen daher erst zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 wirksam werden.

Die bisher nicht im PSchG geregelte Förderung der Internationalen Schulen wird in den Katalog der freiwilligen Bezuschussung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in § 17 Absatz 3 PSchG aufgenommen, ohne dass sich am Status dieser Schulen als Ergänzungsschulen etwas ändert.

Das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) wirkt sich auf die Berechnungen im Bruttokostenmodell nach § 18 a PSchG aus, so dass das PSchG entsprechend angepasst werden soll.

Weiterhin ist das PSchG an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Bezuschussung von Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen anzugleichen.

Schließlich wird eine klarstellende Regelung zum Ausgleichsanspruch mit Blick auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Die Änderungen im PSchG aufgrund dieses Gesetzes erfordern redaktionelle Anpassungen in der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes.

Mit Ergänzung des Landespflegegesetzes um § 28 a wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium das Nähere zum Verfahren bei der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 Absatz 3 PflAFinV regeln kann.

3. Alternativen

Der mit der Novelle des PSchG 2017 eingeführte gesetzliche Auftrag, einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent für die Ersatzschulen dauerhaft zu gewährleisten, wird durch die jetzige Anpassung umgesetzt.

Die Förderung der Internationalen Schulen im Land war bislang am jeweiligen Einzelfall ausgerichtet. Die Neuregelung schafft eine einheitliche, rechtssichere Grundlage und erhöht damit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderung.

Mit Blick auf den Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld wird in § 17 Absatz 2 PSchG eine klarstellende Regelung zur Begrenzung dieses Anspruchs bei inklusiv beschulten Schülern aufgenommen, für die ebenfalls ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden können soll.

Alternativ kann hier die Auffassung vertreten werden, dass Ausgleichsansprüche nicht für Schüler geltend gemacht werden können, für die eine Spitzabrechnung gewährt wird. Andererseits gewährt § 17 Absatz 2 PSchG den anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schulen einen Ausgleichsanspruch für Schulgeldverzichtete, ohne Schulgeldverzichtete gegenüber inklusiv beschulten Schülern explizit auszunehmen. Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzentwurf implizit davon aus, dass auch ein Schulgeldverzicht gegenüber einem inklusiv beschulten Schüler einen Ausgleichsanspruch der anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule auslöst.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Zuschüsse auf 80 % der Kosten des öffentlichen Schulwesens führt unter Zugrundelegung der bei Aufstellung des laufenden Doppelhaushalts prognostizierten Schülerzahl im Jahr 2019 zu einer saldierten Mehrbelastung im Einzelplan 04 (KM) von rund 4,0 Mio. €. Mehrausgaben von rund 5,3 Mio. € infolge der Anhebungen zum 1. Januar 2019 stehen Einsparungen von rund 1,3 Mio. € infolge der Absenkungen ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 gegenüber. Ab dem Jahr 2020 wird der volle Einspareffekt von rund 3,1 Mio. € die jährlichen saldierten Mehrausgaben auf rund 2,2 Mio. € reduzieren. Aus Sicht des Gesamthaushalts kommen im Jahr 2019 die Einsparungen im Einzelplan 09 (SM) von rund 0,8 Mio. € hinzu, so dass die saldierten Mehrausgaben im Jahr 2019 damit einmalig rund 3,2 Mio. € betragen. Ab 2020 tritt der volle Einspareffekt von rund 2 Mio. € im Einzelplan 09 (SM) hinzu, so dass ab dem Jahr 2020 eine saldierte Mehrbelastung des Gesamthaushalts von rund 0,2 Mio. € besteht. Wie sich der Kostendeckungsgrad und damit die Zuschüsse im Rahmen des Landtagsberichts 2020 (Anpassung zum 1.1.2021) entwickeln, ist derzeit unklar. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Absenkung der Zuschusshöhe für die übrigen Berufskollegs die Sondersituation der im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration liegenden Physiotherapie- und

Logopädieschulen in freier Trägerschaft zu berücksichtigen ist. Diese erhalten vom Ministerium für Soziales und Integration Zuschüsse nach Maßgabe des Kopfsatzes für Berufskollegs übrige (§ 18 Abs. 2a Nr. 13 PSchG). Der Ministerrat hatte am 10.7.2018 einer Neuregelung der Förderung dieser Schulen zugestimmt, nach der ab August 2018 ergänzend zur Kopfsatzförderung übergangsweise ein Zuschlag von 2.000 € je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr zu gewähren ist. Die Übergangsregelung ist außerhalb des Privatschulgesetzes geregelt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel wurden mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 im Einzelplan 09 bereitgestellt und in der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration zur Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe inklusive des Zuschlags erforderlich, dass sich die Absenkung der Zuschusshöhe der Berufskollegs übrige (92 Euro) nicht auf die Förderhöhe für die Physiotherapie- und Logopädieschulen auswirkt. Das Ministerium für Soziales und Integration wird daher den übergangsweise gewährten Zuschlag entsprechend erhöhen, bis über die weitere Bezuschussung dieser Schulen endgültig entschieden ist. Ein Gutachten zur Überprüfung der Referenzkosten entsprechender öffentlicher Schulen ist vom Ministerium für Soziales und Integration in Auftrag gegeben worden. Die finanzielle Auswirkung der Erhöhung des Zuschlags um 92 € beläuft sich ab August 2019 auf rund 0,2 Mio. €. Die Jahreswirkung ab 2020 beläuft sich auf rund 0,4 Mio. € (ohne Berücksichtigung eventueller Schülerzahlsteigerungen oder sonstiger kostenwirksamer Faktoren).

Die Aufnahme einer Regelung zur Förderung Internationaler Schulen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Förderung als Freiwilligkeitsleistung nach Maßgabe des Haushaltsplans ausgestaltet wird.

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg werden erstmals im Jahre 2021 kostenwirksam, da der nächste im Jahr 2020 zu erstattende Bericht, auf dessen Grundlage die nächste Zuschussanpassung erfolgt, auf den Daten des Jahres 2019 basieren wird.

Die für den erhöhten Sachkostenzuschuss der Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Haushalt 2018/2019 ausgebracht.

Die übrigen Regelungsbereiche sind kostenneutral beziehungsweise liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 17)

- a) In § 17 Absatz 2 PSchG wird nach Satz 5 eine Klarstellung aufgenommen, wonach der seit dem 1. August 2017 zu gewährende Ausgleichsanspruch einer anspruchsberechtigten allgemein bildenden Schule für nicht erhobenes Schulgeld im Falle inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler auf 10 Prozent der Bruttokosten einer entsprechenden öffentlichen Schule begrenzt ist. Dieser Klarstellung bedarf es deshalb, weil die allgemeine Obergrenze in § 17 Absatz 2 Satz 6 PSchG a.F. in diesen Fällen ins Leere läuft, da die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nicht der Kopfsatzbezuschussung, sondern der Spitzabrechnung unterfallen.
- b) Es wird eine Legaldefinition der förderberechtigten Schulen geschaffen. Demnach ist die Möglichkeit des Erwerbs des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization und der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International maßgeblich, um eine Schule als Internationale Schule im Sinne der Vorschrift anzusehen. Zugleich wird der Status der Internationalen Schulen als Ergänzungsschulen beibehalten. Die Förderung der Internationalen Schulen wird in den Katalog der Zuschussung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans aufgenommen. Hierdurch wird die Förderung auf eine transparente und rechtssichere Basis gestellt. Die in § 17 Absatz 3 Nummer 4 PSchG n. F. beschriebene Fördervoraussetzung stellt einerseits sicher, dass die förderfähigen Schulen die Kriterien der International Baccalaureate Organization einhalten, und andererseits, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schullaufbahn ein International Baccalaureate Diploma erhalten, das mit Blick auf die Anerkennung den Anforderungen der Kultusministerkonferenz entspricht und eine Hochschulzugangsberechtigung darstellt.
- c) Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Anpassung, wonach die dreijährige Zuschusswartefrist auch für die neu in Absatz 3 Nummer 4 aufgenommenen Internationalen Schulen gilt.

2. Zu Nummer 2 (§ 18)

- a) Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 16/5181) anzupassen. Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für folgende Schulen Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,
- allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- Berufsschulen und
- technische Berufskollegs.

Das bedeutet für folgende Schulen Absenkungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen und
- übrige Berufskollegs.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 wirksam werden. Die Absenkung der Zuschüsse auf 80 Prozent soll unter Berücksichtigung der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit erst zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 am 1. August 2019 wirksam werden.

- b) Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 20. Juli 2017, Az. 12 S 468/15, haben private Sonderberufsschulen und private Sonderberufsfachschulen, das heißt Berufs- und Berufsfachschulen mit genehmigten, an Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichteten Bildungsgängen, Anspruch auf einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Die Bezuschussungspraxis war daraufhin 2017 entsprechend geändert worden. Mit der Änderung des § 18 Abs. 3 PSchG soll nunmehr die gesetzliche Grundlage insoweit nachvollzogen werden.

Der bisherige Wortlaut des § 18 Absatz 3 Satz 3 PSchG, der über die Verweisung des § 18 Absatz 3 Satz 4 PSchG auch für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen gilt, die an den Förderschwerpunkten des § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind, verweist auf die Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Das führte in der Vergangenheit zu einer Gewährung der (niedri-

geren) Zuschusssätze für Berufs- beziehungsweise Berufsfachschulen. Diese Auslegung kann nach dem Urteil des VGH nicht aufrechterhalten werden. Um sicherzustellen, dass auch ohne die Existenz entsprechender öffentlicher Schulen private Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen den für den jeweiligen Förderschwerpunkt zutreffenden Sachkostenbeitrag erhalten, ist in § 18 Absatz 3 Satz 3 PSchG das Erfordernis entsprechender öffentlicher Schulen zu streichen. Vielmehr sollen sie künftig einen Zuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein öffentliches SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG erhalten.

3. Zu Nummer 3 (§ 18 a)

- a) § 18 a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ist an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/5422) anzupassen. Mit diesem Gesetz wurden das Landesinstitut für Schulentwicklung und die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen aufgelöst, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung errichtet und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg eingerichtet. Die Aufgaben des Landesinstituts für Schulsport und der Akademie Schloss Rotenfels sind auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung übergegangen; die bisherigen Standorte werden Außenstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung. Damit verbunden sind Übertragungen von Aufgaben und entsprechenden Personalstellen auf die beiden neuen Einrichtungen, die bisher unter anderem vom Kultusministerium beziehungsweise den beiden aufgelösten Einrichtungen wahrgenommen wurden, weswegen diese Übertragung in der Aufzählung der Kosten des öffentlichen Schulwesens in § 18 a Absatz 6 nachvollzogen wird.
- b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 ist ebenfalls an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anzupassen. Auf die Ausführungen unter Buchstabe a wird verwiesen.
- c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 ist ebenfalls an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anzupassen. Auf die Ausführungen unter Buchstabe a wird verwiesen.
- d) Nach Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen sowie des Aufgabenübergangs vom Landesinstitut für Schulsport und von der Akademie Schloss Rotenfels auf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung im Jahr 2019 sind diese Einrichtungen mit Wirkung ab dem Jahr 2020 aus der Berechnung der Kosten des öffentlichen Schulwesens heraus zu nehmen. Entsprechend ist dies im Gesetz abzubilden.

- e) Absatz 6 Sätze 3 und 4 sind ebenfalls an das Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anzupassen. Auf die Ausführungen unter Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes)

1. Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

2. Zu Nummer 2:

Die Ergänzung in § 17 Absatz 2 n. F. PSchG (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) wird nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Nach § 12 Absatz 4 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung muss die für den Ausgleichsfonds zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres, erstmals zum 31. Oktober 2019, den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen festsetzen, damit die Einzahlungen in den Ausgleichsfonds bis zu den in § 13 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung genannten Terminen erfolgen können. Gemäß §§ 49, 33 Absatz 4 Satz 5 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung regeln die Länder das Nähere zu diesem Verfahren.

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Pflegeberufe zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen. Durch § 28a wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, in der das für Pflegeberufe zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen trifft.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit Ausnahme der Nummern 1 bis 4 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.